

SATZUNG

der

Wasserleitungsgenossenschaft eG, Beringstedt

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1
Name und Sitz

§§ 3, 6 Z. 1 GenG

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
Wasserleitungsgenossenschaft eG
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in:
Beringstedt

§ 2
Zweck und Gegenstand

§ 6 Z. 2 GenG

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist
die Versorgung der Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3
Aufnahmebedingungen

§ 8 I. Z. 1 GenG

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- 1. Natürliche Personen
- 2. Personengesellschaften,
- 3. juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts

Die Mitglieder müssen ihren Wohnsitz, Sitz, eine Niederlassung oder Grundbesitz in Beringstedt und Todenbüttel haben und die Wasserversorgungsanlage unmittelbar oder mittelbar in Anspruch nehmen.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

§§ 15, 15 a GenG

Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine durch den Antragsteller zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muß,
- b) Beschluß des Vorstandes über die Zulassung als Mitglied und
- c) Eintragung in die Liste der Mitglieder. Das Mitglied ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller den Aufsichtsrat der Genossenschaft anrufen, der endgültig entscheidet.

§ 5
Ausscheidungsgründe

§ 70 GenG

Ein Mitglied scheidet aus durch

- a) Kündigung (§6),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7),
- c) Tode (§ 8),
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft (§ 9),
- e) Ausschluß (§ 10),

§ 6
Kündigung

§ 65 GenG

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären,

(2) Die Kündigung findet nur zum Schluß eines Geschäftsjahres statt. Sie muß mindestens 24 Monate vorher schriftlich erfolgen.

§ 67 b GenG

(3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine zusätzliche Beteiligung mit einem oder mehreren seiner entsprechenden weiteren Geschäftsanteile unter Wahrung der in Abs. 2 genannten Frist durch schriftliche Erklärung kündigen.

§ 7
Übertragung des Geschäftsguthabens

§ 76 GenG

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, wenn der Erwerber so viele Geschäftsanteile gezeichnet hat oder nachzeichnet, daß das Geschäftsguthaben des Veräußerers dem Erwerber in voller Höhe zugeschrieben werden kann.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Lehnt der Vorstand die Übertragung ab, so kann das Mitglied den Aufsichtsrat anrufen, welcher endgültig entscheidet.

§ 8
Ausscheiden durch Tod

§ 77 GenG

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 9
Auflösung der Gesellschaft

§ 77 a GenG

Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluß des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 10
Ausschluß

§ 68 GenG

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,

- a) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) wenn es durch Nichterfüllen seiner Verpflichtungen die Genossenschaft oder seinen Sicherungsgeber schädigt oder geschädigt hat oder wenn wegen der Nichterfüllung eine Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - c) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahmen in die Genossenschaft (§ 3) nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
 - d) wenn es zahlungsunfähig geworden, insbesondere wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
 - e) wenn es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - f) wenn es entmündigt worden ist,
 - g) wenn sich sonst sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren läßt.
- (2) Für den Ausschluß ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluß der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlußfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluß zu äußern.
- (4) Der Beschluß, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen Ausschluß beruht sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluß ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschluß erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied jedoch nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates sein.
- (6) Der Ausgeschlossene kann gegen den Vorstandsbeschluß innerhalb von vier Wochen seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluß beim Aufsichtsrat einlegen, der endgültig entscheidet. Eine Versäumung der Beschwerdefrist führt gleichzeitig zum Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges.

§ 11 Auseinandersetzung

§ 73 GenG

- (1) Für die Auseinandersetzung ist die genehmigte Jahresbilanz maßgebend, soweit die Auseinandersetzung nicht infolge Geschäftsguthabenübertragung (§ 7) oder Erbgang (§ 8) unterbleibt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied wird das Auseinandersetzungsguthaben ausbezahlt. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das

Auseinandersetzungsguthaben für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

- (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen. (Vergl. § 39 der Satzung, evt. streichen).

§ 12

Rechtsverhältnis zu den Mitgliedern

§§ 17, 18 GenG

Das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und der Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung und den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes.

§ 13

Rechte der Mitglieder

§ 43 GenG

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Dienste der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an deren Gestaltung mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung und ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 4 der Satzung);

§ 45 GenG

- c) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 2 der Satzung);
- d) nach den Bestimmungen der Satzung an der Verteilung des Jahresgewinns oder an sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen;
- e) rechtzeitig vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu verlangen oder diese Unterlagen bei der Genossenschaft einzusehen;

§ 48 II GenG, § 47 IV GenG

- f) das Protokollbuch der Generalversammlung einzusehen.

§ 14

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der nach ihr erlassenen Wasserlieferordnung, welche auch Vertragsstrafen für den Fall der Zuwiderhandlung enthalten können, nachzukommen;
 - b) die durch § 36 der Satzung bestimmte Anzahl von Geschäftsanteilen zu erwerben und die vorgeschriebenen Einzahlungen darauf zu leisten;
 - c) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- § 121 GenG
- d) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft bis zu einem Betrag von Euro 250,00 (Haftsumme) für jeden erworbenen Geschäftsanteil nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu haften (beschränkte Nachschußpflicht). (vergl. § 39 d.S., evt. streichen).
 - e) sich weder mittelbar noch unmittelbar an einem gleichen oder ähnlichen Unternehmen, wie es die Genossenschaft betreibt, ohne Genehmigung des Vorstandes zu beteiligen;
 - f) für jedes Haus, das von der Genossenschaft mit Wasser beliefert wird oder dessen Belieferung beantragt ist, eine Eintrittsgeld (Anschlußbeitrag von Euro 1.550,00 zzgl. MwSt.) zu zahlen, das der Betriebsrücklage zuzuführen ist; Mitglieder, die mehrere Häuser anschließen lassen (Altenteilshäuser, Deputatswohnungen, Neubauten etc.), sofern sie nicht zu den Wirtschaftsgebäuden gehören, haben für jedes Haus das Eintrittsgeld zu bezahlen;
 - g) der Genossenschaft zu gestatten, soweit es der Ausbau des Rohrnetzes und die Legung der Anschlüsse erforderlich machen, Wasserrohre durch ihre Grundstücke zu legen und die deswegen erforderlichen Arbeiten auf ihren Grundstücken ausführen zu lassen. Sie haben der Genossenschaft auf Anforderung unentgeltlich an ihren Grundstücken eine Grunddienstbarkeit des erwähnten Inhaltes zu bestellen;

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 15

Die Organe der Genossenschaft sind:

- | | |
|----------------------------|------------------|
| A. der Vorstand, | §§ 9, 24-35 GenG |
| B. der Aufsichtsrat, | §§ 9, 36-41 GenG |
| C. die Generalversammlung. | §§ 43-52 GenG |

A. DER VORSTAND

§ 16

Leitung der Genossenschaft

§ 27 GenG

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen nach Maßgabe der ihm erteilten Geschäftsordnung und der für den Geschäftsbetrieb erlassenen Geschäftsbedingungen.

§ 24 GenG

- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 17

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

§ 24 II GenG

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (2) Die Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter, werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Jährlich scheidet das jeweils dienstälteste Drittel der Vorstandsmitglieder aus, bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. Als Dienstalter eines jeden Vorstandsmitgliedes gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig. Durch Ablauf der Wahlperiode ausscheidende und nicht wiedergewählte Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Beendigung ihrer Vertreterbefugnis oder die erfolgte Neuwahl anderer Vorstandsmitglieder im Genossenschaftsregister eingetragen ist; die Mitgliederversammlung kann Abweichendes beschließen.
- (4) Sämtlich Vorstandsmitglieder können jederzeit durch den Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, vorläufig ihres Amtes enthoben werden. In diesem Fall ist unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. Diese entscheidet endgültig über die Amtsenthebung.

§ 40 GenG

- (5) Der Aufsichtsrat kann den Vorstandsmitgliedern neben der Auslagenerstattung eine angemessene Vergütung für Zeitversäumnis oder bei besonderer Inanspruchnahme gewähren.

§ 18

Vertretung

§ 25 GenG

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.
- (2) Für die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der nach § 40 der Satzung erlassenen Geschäftsordnung.

§ 19

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

§ 34 GenG

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
- a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
§§ 33 ff GenG
 - b) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
§ 30 GenG
 - c) ein Verzeichnis der Mitglieder nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
 - d) zum Ende des Geschäftsjahres unter Mitwirkung des Aufsichtsrates die Inventur vorzunehmen;
§ 33 GenG
 - e) spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluß dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - f) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung sowie beabsichtigte Satzungsänderungen rechtzeitig anzuzeigen;
 - g) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;

§ 20

Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlaß auch in kürzeren Zeitabständen, über die Entwicklung der Genossenschaft und über die Unternehmensplanung zu unterrichten.

§ 21

Beschlußfassung

- (1) Der Vorstand erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Vorstandssitzungen zu fassen sind.
- (2) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muß zudem unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll.

- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Beschlüssen sind zu Beweiszwecken in ein mit Seitenzahlen versehenes gebundenes Protokollbuch oder in ein gegen unberechtigte Entfernung von Blättern gesichertes Protokollbuch in Loseblattform einzutragen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Wird über die Angelegenheiten eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person beraten, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlußfassung zu hören.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 22

Zusammensetzung und Wahl

§ 36 GenG

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.
- (2) Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit der Beendigung der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluß der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
- (3) Alljährlich scheidet das jeweils dienstälteste Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus dem Aufsichtsrat aus und wird durch Neuwahl ersetzt; bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. Als Dienstalter eines jeden Aufsichtsratsmitglieds gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden können, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschlossenen Mitgliedes.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung niederlegen, so daß ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die vorzeitige Amtsniederlegung gegeben ist. Die Generalversammlung kann jederzeit ein Aufsichtsratsmitglied seines Amtes entheben.

§ 23
Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

§ 38 GenG

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann hierüber jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenstand prüfen.

§§ 33, 48 GenG

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß und die Vorschläge des Vorstandes zur Verteilung von Gewinn und Verlust zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten Ausschüsse bilden.

§ 57-59 GenG

- (4) Der Aufsichtsrat hat, soweit erforderlich, bei den vom Prüfungsverband vorgenommenen Prüfungen zugegen zu sein, an der Besprechung des Prüfungsergebnisses mit dem Prüfer teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.

§ 38 II GenG

- (5) Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

- (6) Die weiteren Obliegenheiten des Aufsichtsrates werden durch die Geschäftsordnung geregelt, die jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen ist.

§ 38 IV GenG

- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Bei den Prüfungen, insbesondere bei der Prüfung des Jahresabschlusses, sind sie jedoch berechtigt, die Hilfe des Prüfungsverbandes in Anspruch zu nehmen.

§§ 41, 34 GenG

- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 36 II GenG

- (9) Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Über den Ersatz barer Auslagen hinaus kann ihnen die Generalversammlung jedoch eine angemessene Vergütung für Zeitversäumnis oder besondere Inanspruchnahme genehmigen.

§ 24
Vertretung der Genossenschaft

§ 37 I, 1 GenG

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd deren Stellvertreter sein.

§ 37 I, 2 GenG

- (2) Der Aufsichtsrat kann jedoch bis zur nächsten Generalversammlung eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter eines Vorstandsmitgliedes bestellen, wenn dieses vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand ausgeschieden oder an seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied dauernd oder für längere Zeit verhindert ist. Der Stellvertreter darf vom Zeitpunkt seiner Bestellung bis zu seiner Entlastung keine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates ausüben.

§ 39 GenG

- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft bei Abschluß von Verträgen mit dem Vorstand und bei Prozessen gegen dessen Mitglieder, die die Generalversammlung beschließt.

§ 25

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

§ 27 I GenG

- (1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
- a) Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Generalversammlung sowie über Vorschläge zur Verteilung des Reingewinns bzw. Deckung des Verlustes;
 - b) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung;
 - c) Abschluß von Miet- und anderen Verträgen (außer Dienstverträgen), welche wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen, soweit diese den Betrag von jährlich Euro 2.500,00 übersteigen;
 - d) Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, im Wert von mehr als Euro 5.000,00;
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Erbbaurechten und Wohnungseigentum sowie deren Bebauung bis zu einem Wert von Euro 5.000,00;
 - f) Verwendung der Rücklagen nach §§ 37 bis 38a;
 - g) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43 a der Satzung);
- (2) Gemeinsame Sitzungen werde von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 26 Abs. 3 der Satzung entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlußfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

- (5) Zur Annahme eines Beschlusses ist es erforderlich, daß beide Organe in getrennter Abstimmung dem Beschluß mit Stimmenmehrheit zustimmen. Jedes Organ hat die von ihm gefaßten Beschlüsse zu protokollieren.

§ 26

Beschlußfassung

- (1) Der Aufsichtsrat erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen die in Aufsichtsratssitzungen zu fassen sind. In dringenden Fällen kann auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Abstimmung ein Beschluß gefaßt werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlußfassung veranlaßt und kein Mitglied des Aufsichtsrates diese Verfahren widerspricht.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, statt. Die Einberufung und Leitung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Ist der Vorsitz infolge Neuwahl nicht besetzt, werden die Aufsichtsratssitzungen bis auf weiteres durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen und geleitet. Besondere, zur Verhandlung kommende Gegenstände, sollen bei der Einberufung bekanntgegeben werden.
- (3) Eine Aufsichtsratssitzung ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand es unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird ihrem Antrag nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
§ 36 I , 2 GenG
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweiszwecken in ein mit Seitenzahlen versehenes, gebundenes Protokollbuch oder in ein gegen unberechtigte Entfernung von Blättern gesichertes Protokollbuch in Loseblattform einzutragen und von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (6) Wird über die Angelegenheit eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person beraten, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlußfassung zu hören.
- (7) In den Aufsichtsratssitzungen hat der Vorstand auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angaben zu erteilen. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Aufsichtsratssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluß des Aufsichtsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird.

C. Die Generalversammlung

§ 27

Ausübung der Mitgliedsrechte

§ 43 I GenG

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlußfassung in der Generalversammlung aus.

§ 43 III GenG

- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 43 IV/V GenG

- (3) Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Das Stimmrecht Geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist jedoch möglich. Bevollmächtigte können nur Ehegatten, Kinder, Eltern und Geschwister eines Mitgliedes sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Für die Vollmacht ist schriftliche Form erforderlich. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

§ 77 I, 2 GenG

- (4) Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 43 VI, 2 GenG

- (5) Ein Mitglied kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob es oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

- (6) Nichtmitglieder – mit Ausnahme der nach Abs. 3 Bevollmächtigten und der Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes – haben kein Recht auf Anwesenheit in der Generalversammlung. Über Ausnahmen entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 28

Einberufung der Generalversammlung

§ 44 I GenG

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Im Falle der Verzögerung ist der Aufsichtsrat zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint, namentlich auf Verlangen des gesetzlichen Prüfungsverbandes.

§ 45 GenG

- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

§ 46 GenG

- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen, die zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Generalversammlung liegen muß, einberufen. Die Benachrichtigung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden ist.

§ 46 II GenG

- (4) Die Tagesordnung soll bereits in der Einberufung bekanntgegeben werden. Es ist jedoch zulässig, weitere Gegenstände zur Beschlußfassung in der Generalversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Generalversammlung anzukündigen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Ein Gegenstand ist zur Beschlußfassung in der Generalversammlung anzukündigen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder es rechtzeitig in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 46 II GenG

- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht rechtzeitig angekündigt ist können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

§ 46 III GenG

- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) Die Generalversammlungen sollen in der Regel am Sitz der Genossenschaft stattfinden. Vorstand und Aufsichtsrat sind berechtigt, einen anderen Tagungsort festzulegen.

§ 29

Ordentliche Generalversammlung

§ 48 GenG

- (1) Die ordentliche Generalversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Der Beratung und Beschlußfassung der ordentlichen Generalversammlung unterliegen insbesondere des Jahresabschluß, der Geschäftsbericht sowie die Verteilung von Gewinn und Verlust.
- (3) Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht sollen entweder mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossen-

schaft zur Einsicht der Mitglieder ausliegen oder mit der fristgemäßen Einberufung zugestellt werden.

§ 30 Versammlungsleitung

§ 6 Z. 4 GenG

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Durch Beschluß der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer zur Protokollaufnahme und die nach seinem Ermessen erforderlichen Stimmzähler.

§ 31 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Generalversammlung in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der anwesenden Mitglieder es verlangt.

§ 43 II GenG

(2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

(3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Soweit Organmitglieder nicht anderweitig bestellt werden, sind sie in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt. In diesem Falle ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Entfällt eine gleiche Stimmenzahl auf mehr als zwei Bewerber für die erforderliche Stichwahl oder auf die beiden Bewerber nach der Stichwahl, entscheidet in Abweichung von Absatz 3 jeweils ein durch den Versammlungsleiter zu ziehendes Los.

Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 32 Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat

§ 43 VI GenG

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 33
Beschlüsse der Generalversammlung

§ 43 I GenG

- (1) Die in vorschriftsmäßiger Generalversammlung ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse haben für alle, auch die nicht erschienenen Mitglieder, verbindliche Kraft. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

§ 43 II GenG

- (2) Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

- a) Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind:

§ 24, 36 GenG

1. Wahl der nicht hauptamtlichen Vorstand- und Aufsichtsratsmitglieder;
2. Genehmigung der Geschäftsordnung und Bewilligung einer Vergütung für den Aufsichtsrat;
3. Entgegennahme des Berichts über die gesetzliche Prüfung

§ 48 GenG

4. Jahresabschluß, Verwendung des Gewinns oder Deckung des Verlustes;

§ 48 GenG

5. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;

§ 40 GenG

6. Fristlose Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 17 Abs. 5 der Satzung;

§ 34 II, 41 GenG

7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;

8. Grundstücksangelegenheit über Überschreiten der Wertgrenze in § 25 Abs. 1 Buchstabe f);

§ 49 GenG

9. Festsetzung von Beschränkungen bei der Kreditgewährung gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes;

10. Festsetzung des Eintrittsgeldes (§ 14 Buchstabe e) der Satzung);

- b) Beschlüsse, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen sind:

§ 16 GenG

1. Änderung des Gegenstandes des Unternehmens;
2. Erhöhung und Zerlegung von Geschäftsanteilen;
3. Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen;
4. Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als 2 Jahre;
5. Einführung oder Erweiterung von Mehrstimmrechten;
6. Einführung oder Erhöhung der Haftsumme;
7. Sonstige Änderungen der Satzung;

§ 78, 93 b GenG

8. Auflösung und Verschmelzung der Genossenschaft;
9. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates von ihren Ämtern; die Regelung in Absatz 2 Buchstabe a) Ziff. 6 bleibt ausgenommen;

§§ 24 III, 36 III GenG

10. Ausschluß von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft.

§§ 43 III, 16 I GenG

- (3) Bei der Beschlußfassung über die in Absatz 2 b) Ziff. 1 bis 6 und Ziff. 8 aufgeführten Gegenstände haben auch die Mitglieder, denen Mehrstimmrechte eingeräumt sind, nur eine Stimme. Bei der Beschlußfassung über die Auflösung der Genossenschaft, die Änderung der Rechtsform sowie den Verkauf oder die Verpachtung des Unternehmens ist über die vorstehende Bestimmung hinaus die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung, Änderung der Rechtsform oder einen Verkauf oder Verpachtung des Unternehmen beschließen. Der Beschluß über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnten der gültig abgegebenen Stimmen. Von der Beschlußfassung ist jeweils ein rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des gesetzlichen Prüfungsverbandes zu verlesen.

§ 16 III GenG

- (4) Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

§ 34

Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied hat der Vorstand auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.
- (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze betreffen;
 - c) sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
 - d) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Mitgliedes oder dessen Einkommen betrifft;
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;

- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde;

§ 35
Protokoll

§ 47 GenG

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein mit Seitenzahlen versehenes Protokollbuch oder in ein gegen unberechtigte Entfernung von Blättern gesichertes Protokollbuch in Loseblattform einzutragen. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Eintragung in das Protokollbuch muß spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Abhaltung der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung angegeben werden. Das Protokollbuch ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer sowie von den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Ihm sind die Belege über die Einberufung der Generalversammlung als Anlagen beizufügen.
- (3) Dem Protokoll ist außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und Vertreter von Mitgliedern mit Vermerk ihrer Stimmenzahl beizufügen, wenn eine Satzungsänderung beschlossen wird, die einen der in § 33 Abs. 2 Buchstabe b) Ziffern 2, 3,4 und 6 sowie Absatz 4 der Satzung aufgeführten Gegenstände oder eine wesentlich Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft.
- (4) Das Protokollbuch ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokollbuch ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

IV. EIGENKAPITAL UND NACHSCHUSSPFLICHT

§ 36
Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

§ 7 Z.1 GenG

- (1) Der Geschäftsanteil, mit dem sich jedes Mitglied bei der Genossenschaft mindestens beteiligen muß, beträgt EURO 25,00.

§ 15 b GenG

- (2) Die Geschäftsanteile sind sofort voll einzuzahlen.

- (1) Die auf die Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Guthaben und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschrieben Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.

§ 22 IV GenG

- (2) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied noch nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

§ 22 V GenG

- (3) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 37

Gesetzliche Rücklage

§ 7 Z.3 GenG

- (1) Es wird eine gesetzliche Rücklage gebildet, die zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes verwendet werden darf.
- (2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährlich Zuweisung von mindestens 25 % des Reingewinns.
- (3) Die gesetzliche Rücklage ist auf 20 % des gesamten Betriebskapitals (Bilanzsumme), mindestens aber auf die Gesamthöhe der Geschäftsanteile zu bringen und auf diesem Stand zu erhalten.

§ 38

Andere Ergebn isrücklage

- (1) Es wird eine Betriebsrücklage gebildet, die zur Deckung von Einzelverlusten aus Ausfällen und sonstigen außerordentlichen Verwendungen, die der Beschlußfassung von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung vorbehalten sind, sowie zur Deckung sich aus der Bilanz ergebender Verluste verwendet werden darf.
- (2) Die Betriebsrücklage wird gebildet durch ein jährliche Zuweisung von mindestens 25 % des Reingewinns und aus Eintrittsgeldern.
- (3) Die Betriebsrücklage ist auf 20 % des gesamten Betriebskapitals (Bilanzsumme), mindestens aber auf die Gesamthöhe der Geschäftsanteile zu bringen und auf diesem Stand zu erhalten.

§ 38a

Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder, Straf gelder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

§ 39
Nachschußpflicht

§ 6 Z.3 GenG

Die Nachschußpflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt Euro 250,00.

V. GESCHÄFTSBETRIEB UND RECHNUNGSWESEN

§ 40
Geschäftsordnung und Wasserlieferordnung

Der Aufsichtsrat stellt nach Anhörung des Vorstandes für die Obliegenheiten des Vorstandes und des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung sowie für den gesamten Geschäftsbetrieb eine Wasserlieferordnung auf. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsbedingungen bedürfen der Bestätigung durch die Generalversammlung.

§ 41
Geschäftsjahr

§ 8 Z.3 GenG

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42
Buchführung, Bilanzierung und Jahresabschluß

§§ 7 Z.2, 33 ff. GenG

- (1) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher geführt und die Jahresabschlüsse aufgestellt werden. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten.
- (2) Der Vorstand hat bei Beendigung des Geschäftsjahres unverzüglich:
 1. unter Hinzuziehung des Aufsichtsrates eine Inventur durchzuführen und das Ergebnis zu protokollieren;
 2. für den Abschluß der Geschäftsbücher zu sorgen.

§§ 7 Z.2, 33 d GenG

- (3) Spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluß mit den vorgeschriebenen Anlagen dem Aufsichtsrat vorzulegen. Verzögert oder versäumt der Vorstand die rechtzeitige Vorlage, so kann der Aufsichtsrat das Erforderliche auf Kosten des Vorstandes veranlassen.
- (4) Der Jahresabschluß ist dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen einzureichen.

§ 48 II GenG

- (5) Den Jahresabschluß hat der Aufsichtsrat aufgrund der Inventuraufnahme, der abgeschlossenen Bücher und der Buchauszüge zu prüfen.
Er hat sie sodann zusammen mit seiner Stellungnahme mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder auszu-legen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Berichtes des Auf-sichtsrates zu verlangen.

§ 48 I GenG

- (6) Jahresabschluß wird zusammen mit dem Prüfungsbefund und der Stellungnahme des Aufsichtsrates zum Vorschlag über die Gewinnverwendung oder Verlustde-ckung zur Beschlußfassung und Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates der ordentlichen Generalversammlung vorgelegt.

§ 43

Veröffentlichung des Jahresabschlusses

§§ 33 Abs. 3 u. 4 GenG

Die Bilanz und der Anhang sowie der Beschluss über die Verwendung des Ergebnis-ses mit Bericht des Aufsichtsrates sind dem Genossenschaftsregister innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres gemäß § 326 HGB i.V.m. § 325 HGB einzureichen.

§ 43 a

Genossenschaftliche Rückvergütung

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor der Feststellung des Jahresabschlus-ses, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Reingewinn Bedacht zu nehmen, solange die Rücklagen noch nicht den festgesetzten Betrag erreicht ha-ben (§§ 37 und 38 der Satzung).
- (2) Auf die in dieser Weise beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch, der im Jahresabschluß als Verpflichtung der Genossenschaft enthalten sein muß.
- (3) Vor der Volleinzahlung der vom Mitglied gem. § 36 der Satzung zu übernehmen-den Geschäftsanteile soll die Rückvergütung ganz oder teilweise dem Geschäfts-guthaben zugeschrieben werden.

§ 44

Gewinnverwendung

§§ 19, 48 GenG

- (3) Über die Verwendung des Reingewinns beschließt die Generalversammlung, so-weit er nicht nach den Bestimmungen der §§ 37 und 38 der Satzung den Rückla-gen zuzuführen ist.

- (4) Die Generalversammlung kann den verbleibenden Reingewinn den Rücklagen zuführen oder den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluß des vorhergegangenen Geschäftsjahres eine Dividende gewähren.
- (5) Die im Laufe des Geschäftsjahres geleisteten Einzahlungen bleiben bei einer Dividende unberücksichtigt. Vor der Volleinzahlung der nach § 36 der Satzung erworbenen oder vorgeschriebenen Geschäftsanteile wird die Dividende nicht ausbezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes zugeschrieben. Ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben ist entsprechend zu ergänzen. Bei der Berechnung des Gewinnanteils wird das Geschäftsguthaben jedes Mitgliedes nur insoweit berücksichtigt, als es volle EUR beträgt. Der Anspruch auf Auszahlung fälliger Gewinnanteile verjährt nach zwei Jahren.

§ 45

Behandlung von Verlusten

§ 19 GenG

- (1) Die Generalversammlung beschließt über die Behandlung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes. Sie hat darüber zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die Rücklagen oder die Geschäftsguthaben oder beide zur Verlustdeckung herangezogen werden sollen, soweit der Verlust oder ein Teil des Verlustes nicht auf neue Rechnung vorgetragen wird.
- (2) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, ist der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach der Zahl der übernommenen Geschäftsanteile bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, zu berechnen.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

§ 46

Durchführungsbestimmungen

§§ 78 – 93 GenG

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt
1. durch Beschluß der Generalversammlung (§§ 33 Abs. 2 Buchst. b) Ziff. 8 u. Abs. 3 der Satzung)
 2. in den Fällen der §§ 80 und 81 des GenG.

§ 83 GenG

- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht die Generalversammlung mindestens zwei andere Liquidatoren bestellt.
- (3) Im Falle der Liquidation werden die Überschüsse, die sich nach Auszahlung der Geschäftsguthaben ergeben an die Mitglieder im Verhältnis der Anschlüsse verteilt.

- (4) Für die Durchführung der Liquidation sind im übrigen die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 47

Gesetzlicher Prüfungsverband

§§ 53 – 64 GenG

Die Genossenschaft ist Mitglied des Genossenschaftsverbandes Norddeutschland e.V. in Hannover. Der Vorstand oder der von ihm hierzu Beauftragte ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 48

Bekanntmachungen

§ 6 Z.4 GenG

- (1) Die von der Genossenschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft unter Beachtung der in § 18 der Satzung vorgesehenen Zeichnungsbefugnis.
- (2) Sie sind in den „DIALOG“ des Genossenschaftsverbandes Norddeutschland e.V. aufzunehmen. Falls das Blatt nicht mehr erscheint, tritt an seine Stelle bis zur nächsten Generalversammlung, in der ein anderes Veröffentlichungsblatt zu bestimmen ist, der „Deutsche Bundesanzeiger“.

§ 49

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

g)